

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 29/10 B

L 12 AL 6/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AL 110/07 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in dessen Urteil vom 9.12.2009, mit dem seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 27.11.2008 zurückgewiesen worden ist. Er beruft sich darauf, dass das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.4.2002 (*B 11 AL 65/01 R*) und vom 2.9.2004 (*B 7 AL 18/04 R*) abweiche; diese Urteile verlangten "nicht zusätzlich, dass dem Arbeitnehmer das Abwarten der arbeitgeberseitigen Kündigung nicht zumutbar ist".
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrunds der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung des BSG genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 4 Der Kläger bezieht sich auf die Urteile des BSG vom 25.4.2002 (*B 11 AL 65/01 R*) und vom 2.9.2004 (*B 7 AL 18/04 R*), von denen das LSG abgewichen sein soll. Der Kläger hat dem angefochtenen Urteil des LSG bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz entnommen, den es einem Rechtssatz des BSG gegenübergestellt hätte. Er begnügt sich vielmehr mit der Behauptung, das LSG-Urteil weiche von den zitierten Entscheidungen des BSG ab. Dies genügt den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Schließlich legt der Kläger auch nicht dar, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruhe. Insoweit fehlt es völlig an der Schilderung des Sachverhalts und des Streitgegenstands.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

